

Amt/Geschäftszeichen  
**Federführendes Amt** :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-213-2021  
22.11.2021

**Beratungsfolge**

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
BUWA	02.12.2021					
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2021	laut Vorschlag	einstimmig	18	0	0

Betreff:

**Beratung und Beschluss: Ankündigung einer geplanten Teileinziehung für Schwedengasse, Alte Kietzstraße, Neue Kietzstraße und Burgweg**

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Ankündigung einer Teileinziehung für

Schwedengasse  
Alte Kietzstraße  
Neue Kietzstraße  
Burgweg (westliche Seite der Landesstraße).

Es ist beabsichtigt die Widmung mit der Maßgabe einzuschränken, dass zur Minderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen und somit zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Erhaltung der denkmalrechtlichen Bausubstanz durch Minderung der vom LKW-Verkehr verursachten Erschütterungen und zur Erhöhung der Sicherheit, diese Straßen künftig für den LKW-Verkehr gesperrt werden. Es ist weiterhin beabsichtigt, dem Lieferverkehr die Einfahrt zu ermöglichen.

Die Ankündigung ist drei Monate öffentlich auszulegen.

Die Ankündigung mit dem Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

**Beratungsergebnis:**

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:09.12.2021	TOP : 9.
--	----------

Anz. Mitgl. : 19	dav. anwesend: 18	Ja: 18	Nein: 0	Enthalt.: 0
------------------	-------------------	--------	---------	-------------

Laut Besch.vorlage : <input checked="" type="checkbox"/>	Abweichender Beschl.: <input type="checkbox"/>
--	--

eingbracht durch : Bürgermeister

.....  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

**Problembeschreibung/Begründung**

Die Enge der Straßen und der Erhalt der denkmalgeschützten Bausubstanz machen die Teileinziehung dringend erforderlich.

Eine Teileinziehung wird notwendig, wenn eine Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird. Der Status einer öffentlichen Straße bleibt dennoch erhalten.

Die Ankündigung wird öffentlich bekannt gemacht und hat drei Monate auszuliegen. In diesem Zeitraum können etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung geltend gemacht werden.

Nach Beendigung der Auslegung ist der Beschluss über die Einziehung zu fassen. Im Anschluss wird durch die Verwaltung die Beantragung der Beschilderung beim zuständigen Straßenverkehrsamt erfolgen und die Beschaffung der Beschilderung veranlasst.

Finanzielle Auswirkungen		
<input type="checkbox"/> haushaltsmäßige Berührung		x <input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von: Euro	
HH-Jahr: 2021		Produktkonto Ergebnishaushalt:
Kosten in Euro: .		Produktkonto Finanzhaushalt:
		Investitionsmaßnahme:

.....

.....